

Garantiebedingungen

DIRECTTECH Verwaltungs GmbH

I. Garantieumfang

Die DIRECTTECH Verwaltungs GmbH (im Folgenden auch „DIRECTTECH“) gewährt ab dem Tag des Kaufs eines DIRECTTECH Heizelementes bei DIRECTTECH direkt oder bei einem von DIRECTTECH autorisierten Distributor oder Fachhändler („Zwischenhändler“) durch einen Endkunden unter diesen Garantiebedingungen eine Garantie von fünf Jahren. Sie besteht unabhängig von den Ansprüchen des Kunden gegen seinen Verkäufer; insbesondere bleiben Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer unberührt.

Die Garantie bezieht sich auf die Infrarotheizungen der Linie „DIRECTTECH“ mit den darin befindlichen Einzelteilen oder Komponenten. Die Garantie für den Limiter ist auf 24 Monate begrenzt. Verschleißteile innerhalb des Produkts, Verbrauchsmaterialien, Halterungen sowie separate Steuerungselemente sind von der Garantie ausgeschlossen. Inhalt der Garantie ist nur die Reparatur oder der Austausch solcher Teile des DIRECTTECH Heizelementes, die infolge von Material- oder Herstellungsfehlern defekt sind. DIRECTTECH entscheidet wahlweise, ob das Produkt einer Reparatur zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit unterzogen wird oder im Falle der Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit ausgetauscht wird. Die Reparatur oder der Austausch bewirken keine Verlängerung der Garantiezeit. Ausgetauschte Teile verbleiben nach der Reparatur direkt bei DIRECTTECH und gehen in das Eigentum von DIRECTTECH über.

II. Ort der Garantierfüllung

Die Erbringung der Garantieleistung erfolgt nach Übergabe bzw. Übersendung in Originalverpackung an die DIRECTTECH Verwaltungs GmbH, Betriebsstätte in Moers, Bullermannshof 21, 47441 Moers, Deutschland. Sollte der Kunde im Falle eines Austausches versäumen, das defekte Produkt zurück zu senden, wird ihm das Austauschprodukt zum gegenwärtigen oder zum letzten Listenpreis berechnet. Die Garantie wird von DIRECTTECH unmittelbar, ohne Zwischenschaltung Dritter, selbst erfüllt. Die Kosten der Übergabe bzw. Übersendung trägt jede Partei selbst.

III. Leistungsbefreiung

Der Kunde gewährt die zur Störungsbeseitigung nötige Zeit und Gelegenheit. Konkret heißt dies, dass der Kunde den Defekt gegenüber der DIRECTTECH schriftlich zu melden hat (per Brief, E-Mail) und das defekte Produkt innerhalb von 14 Tagen ab Kenntniserlangung der DIRECTTECH zusendet. Verweigert der Kunde diese Form der Mitwirkung, ist DIRECTTECH von der Garantieleistung befreit.

IV. Spezielle Ausnahmen von der Garantieleistung

Von der Garantieleistung sind insbesondere ausgenommen:

- Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung sowie der Gebrauchsanweisung, den Sicherheitshinweisen und der Installationsbeschreibung entstanden sind; dies sind z.B. Schäden durch Verschmutzung des Produktes infolge unterlassener regelmäßiger Reinigung, Schäden, die durch Anschluss an falsche Netzspannung sowie Schäden, die durch lokale Verhältnisse wie übermäßige Staubentwicklung, Luftfeuchtigkeit, Gase und Dämpfe etc. eingetreten sind;
- Schäden, die durch Fremdeingriffe (auch dem Transport) verursacht wurden;
- Produkte, die unsachgemäß angewendet oder unberechtigt verändert wurden;
- Produkte, bei denen die aufgebrachte Artikelnummer und / oder das Garantiesiegel fehlt oder manipuliert wurde;
- Schäden, die auf sonstigem Verschulden des Kunden oder Dritter (insbesondere auch eines Zwischenhändlers) beruhen;
- Schäden aufgrund von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, etc.;
- Schäden, die zurückzuführen sind auf ungeeignete, nicht fehlerfrei

arbeitende Komponenten, sowie Schäden, die zurückzuführen sind auf ungeeignete Komponenten von Drittherstellern, wie z. B. der Steuerelemente;

- Schäden an leicht zerbrechlichen Teilen wie z. B. Glas, Kunststoff oder Leuchtelementen;
- Unreinheiten in Naturprodukten (z. B. Marmor);
- Schäden aufgrund nicht sachgerechter Reinigung oder Behandlung von in den Produkten verarbeiteten Naturprodukten.

Sollte bei einem übersandten DIRECTTECH Heizelement kein Garantiefall vorliegen, ist DIRECTTECH bei Behebung des Defekts berechtigt, vom Kunden Ersatz für die Reparatur und / oder die Rückübersendung des Produkts zu verlangen. Vor Reparatur wird der Kunde in diesem Fall angehört.

V. Notwendiger Garantienachweis im Garantiefall

Zur Geltendmachung von Garantieansprüchen im Rahmen der DIRECTTECH-Garantie ist die Übersendung des schriftlichen Kaufnachweises mit Kaufdatum Voraussetzung. Sollte im Falle der Geltendmachung eines Garantiefalls das Bestehen einer gültigen DIRECTTECH-Garantie nicht festgestellt werden, so hat der Kunde den Nachweis über das Vorliegen der DIRECTTECH-Garantie zu führen. Dies kann nur durch die Vorlage des Kaufnachweises für das Produkt erfolgen.

VI. Manipulation

Eigenmächtige Änderungen oder Manipulationen der Garantienachweise sind unzulässig und führen zum Erlöschen der Garantieansprüche.

VII. Ausschluss der Haftung für weitergehende Ansprüche

Weitergehende oder andere Ansprüche, die über die kostenlose Fehlerbeseitigung hinausgehen (bspw. Ansprüche aus Schadensersatz) – soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend angeordnet ist – sind ausgeschlossen.

VIII. Service-Pauschale bei Mangelfreiheit oder Garantieausschluss

Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts durch die DIRECTTECH heraus, dass kein Defekt vorgelegen hat, oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist die DIRECTTECH berechtigt, eine Service-Gebühr in Höhe von EUR 80,00 zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Anwendbares Recht ist deutsches Recht.
3. Gerichtstand ist, soweit rechtlich zulässig, Berlin Charlottenburg, Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: November 2019